

Gesendet: Dienstag, 11. April 2023 16:27

Betreff: AW: PV-Anlagen Entnahme in das Privatvermögen

Sehr geehrter Herr Luginger,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ausführungen zum bayerischen Prozedere bei der Entnahme einer PV-Anlage können Sie der Hilfe zu Photovoltaikanlage des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) im Abschnitt 3.4.1. entnehmen. Die Entnahme der Photovoltaikanlage ist danach gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt unter Nennung des Entnahmezeitpunkts und Begründung der Entnahmemöglichkeit gem. BMF-Schreiben vom 27.02.2023 anzuzeigen.

Bzgl. des Entnahmezeitpunkts vertritt das BayLfSt die Auffassung, dass eine rückwirkende Entnahme zum 1.1.2023 nicht möglich ist, sondern frühestens mit der Entnahmeerklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch eine unentgeltliche Wertabgabe für den dezentral verbrauchten Strom zu versteuern. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die derzeitige Auffassung des BayLfSt zur Rückwirkung beim Entnahmezeitpunkt nicht bundeseinheitlich abgestimmt ist und deshalb ggf. Gegenstand einer künftigen Änderung sein kann.

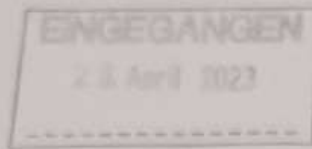
Sofern neben der Umsatzsteuer-Jahreserklärung auch -Vorankündigungen zu übermitteln sind, ist eine zulässige Entnahme der PV-Anlage zum 0-Steuersatz auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerisches Landesamt für Steuern
Referat St 33 - Umsatzsteuer
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg



Luginger Steuerberatung
Bernhard-Göring-Str. 80
04275 Leipzig



Bearbeitet von
Herrn Bohmbach

Z.Nr.
220

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
S 7220 - St 173 - 3507/2022

Durchwahl (0441) 92 14 -
220

Oldenburg
20. April 2023

Umsatzsteuer; Entnahme einer Photovoltaikanlage zum Nullsteuersatz

Ihr Schreiben vom 11. April 2023

Sehr geehrter Herr Luginger,

zu Ihrem o. a. Schreiben teile ich Ihnen im Hinblick auf die Entnahme einer Photovoltaikanlage aus dem unternehmerischen Bereich Folgendes mit:

Nach dem BMF-Schreiben vom 27. Februar 2023¹ unterliegt die Entnahme einer Photovoltaikanlage, die vor dem 1. Januar 2023 erworben wurde und die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt hat, als unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b UStG der Umsatzsteuer. Eine Entnahme des gesamten Gegenstandes ist nur möglich, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90% des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Im Rahmen einer Vereinfachungsregelung ist von einer entsprechenden Verwendung insbesondere dann auszugehen, wenn ein Teil des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Diese unentgeltliche Wertabgabe unterliegt - unter den übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG - dem Nullsteuersatz. Eine Entnahme nur eines Teils eines ursprünglich zulässigerweise dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes ist nicht möglich.

¹ III C 2 - S 7220/22/10002:010 - BStBl. I 2023, 351

Dienstgebäude
Am Festungsgraben 1
26135 Oldenburg

Telefon
(0441) 92 14 - 0
Telefax
(0441) 170 - 12

E-Mail: Poststelle@st.lst.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Überweisung an Landesamt für Steuern NI
Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE25 2505 0000 1900 1539 84,
BIC NOLADE2HXXX